

## **Die ordnungsrechtliche Unterbringung von obdachlosen Menschen**

Nach den Polizei- und Ordnungsgesetzen aller Bundesländer sind die Kommunen verpflichtet, Gefahren für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Zu diesem Schutzgut gehören auch die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, insbesondere die Grund- und Menschenrechte. Weitere Schutzbestimmungen folgen aus den zahlreichen europäischen und internationalen Menschenrechtsverträgen, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik verpflichtet hat.<sup>1</sup>

Die unfreiwillige Obdachlosigkeit beeinträchtigt das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Sie liegt vor, wenn ein Mensch nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt, den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung genügt und er sie nicht aufgrund freiwilligen, selbstbestimmten Willensentschlusses ohne eine solche Unterkunft in Zukunft leben will. Als unterste allgemeine Polizei- und Ordnungsbehörden haben die Gemeinden zum Schutz der genannten hochrangigen Rechte die letzte Absicherung innerhalb des sozialen und ordnungsrechtlichen Systems zu gewährleisten. Sie sind deshalb verpflichtet, obdachlose Menschen unterzubringen. Gegenüber der Gemeinde besitzt die obdachlose Person ein „subjektiv-öffentliches Recht auf Einschreiten“, der Unterbringungsanspruch kann vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden.<sup>2</sup>

Die kommunale Unterbringungspflicht ist umfassend. Unterzubringen sind grundsätzlich alle Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und von ihrem Gesundheitszustand. Ihre Einweisung können daher auch Personen beanspruchen, die an einer schweren psychischen oder sonstigen Erkrankung leiden oder alt, alkohol- oder drogenabhängig, behindert, pflegebedürftig oder gar gewalttätig sind. Die Unterbringungspflicht der Gemeinden kann nicht durch die Einführung zusätzlicher Kriterien wie „Unterbringungsunfähigkeit“ oder „Unterbringenswilligkeit“ eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden.

Ein Anspruch auf ordnungsrechtliches Einschreiten besteht nur, soweit und solange der obdachlose Mensch die Gefahr nicht selbst aus eigenen Kräften oder mithilfe der Sozialleistungsträger in zumutbarer Weise und Zeit beheben kann. Die Selbsthilfe hat stets Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen.

Nach der vorherrschenden Rechtsauffassung besteht der Zweck der ordnungsrechtlichen Unterbringung darin, obdachlosen Menschen zur Abwendung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorübergehend eine behelfsmäßige Unterkunft, „ein Dach über dem Kopf“, zu verschaffen. Die Forderung nach einer weitgehenden Einschränkung von Wohnbedürfnissen der Eingewiesenen lassen sich aber nicht aus dem Ordnungsrecht herleiten. Sie haben dort keine Rechtsgrundlage. Vielmehr haben die Gemeinden bei der Auswahl, Belegung, Ausstattung und Größe einer Unterkunft nach dem Kommunalrecht ein weites Ermessen. Die Unterbringung muss jedoch in allen Fällen menschenwürdig sein.

*Karl-Heinz Ruder, Kommunaljurist / Stadtrechtsdirektor i.R., Emmendingen; Stand: Juli 2023*

---

1 Siehe im Einzelnen die Analyse von C. Engelmann, Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten, Deutsches Institut für Menschenrechte, August 2022.

2 Zum Obdachlosenpolizeirecht vgl. Ruder, Die ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen – Überblick über die wichtigsten Grundsätze des Obdachlosenpolizeirechts, KommJur, 2020, Seite 401 ff. und S. 447 ff.